

Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab

Punkteabbau

Das Aufbauseminar wird durch das Fahreignungsseminar ersetzt. Das Fahreignungsseminar besteht aus verkehrspädagogischen und -psychologischen Elementen. Wer bei einem Punktestand von 1 bis 5 Punkten freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann einmal innerhalb von 5 Jahren 1 Punkt abbauen. Bei einem Punktestand von 6 bis 7 Punkten kann das Fahreignungsseminar ebenfalls freiwillig besucht werden, allerdings ohne Punkteabzug.

Impressum

Herausgeber:
Pressestelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1293/1283
Telefax: 0461 316-2907
E-Mail: pressestelle@kba.de

Stand: Mai 2014

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA, shutterstock.com

Dieses Faltblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Kraftfahrt-Bundesamtes.
Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!



Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab

Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit



Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab

Das Fahreignungsregister (FAER) löst mit Inkrafttreten des fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zum 1. Mai 2014 das Verkehrszentralregister (VZR) ab.

Überführung der Punkte

Punktestand am 30.04.2014		Zuordnung im neuen Fahreignungs-Bewertungssystem
1-3	➡	1
4-5	➡	2
6-7	➡	3
8-10	➡	4
11-13	➡	5
14-15	➡	6
16-17	➡	7
≥18	➡	8

Vormerkung (Punkte 1-5)
Ermahnung (Punkte 4-5)
Verwarnung (Punkte 6-7)
Entziehung (Punkte 8)

Für Mitteilungen, die bis zum 30.04.2014 im Verkehrszentralregister eingetragen wurden, gelten für die Dauer von fünf Jahren die VZR-Tilgungsvorschriften. Nach diesen fünf Jahren sind alle alten Punkte für Ordnungswidrigkeiten und für die meisten Straftaten getilgt.

Für Mitteilungen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 1. Mai 2014 ins Register eingetragen werden, gelten ausschließlich die neuen Tilgungsvorschriften des FAER. Dies gilt unabhängig davon, wann der Verstoß begangen wurde oder rechtskräftig geworden ist.

Konzentration auf die Verkehrssicherheit

Im FAER gelten zwei kumulative Voraussetzungen, ob ein Verstoß eingetragen wird oder nicht. Zum einen muss der Verstoß in der Anlage 13 Fahrerlaubnisverordnung aufgelistet sein und somit direkt die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und zum anderen muss das Bußgeld der Ordnungswidrigkeit die neue Eintragungsgrenze von 60 Euro erreichen. Auf die Erfassung von Verstößen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird verzichtet.

Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab

Tilgungsfristen im Vergleich

	VZR bis 30.04.2014	FAER ab 01.05.2014
Ordnungswidrigkeiten (schwere Verstöße)	2 Jahre	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten (besonders schwere Verstöße)	2 Jahre	5 Jahre
Straftaten (ohne Entziehung der Fahrerlaubnis)	5 oder 10 Jahre	5 Jahre
Straftaten (mit Entziehung der Fahr- erlaubnis)	10 Jahre	10 Jahre
Fristbeginn	Unterschiedlich	Einheitlich ab dem Datum der Rechtskraft
Tilgungshemmung	Verlängerung der Tilgungsfrist bei wie- derholten Verstößen	Entfällt, jeder Verstoß verjährt einzeln

Überliegefrist: Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfristen noch ein Jahr aufbewahrt. Die Überliegefrist verhindert, dass Eintragungen gelöscht werden, obwohl vor dem Fristablauf erneut ein Verstoß begangen wurde, der eine Maßnahme auslöst, aber erst nach Ablauf der Tilgungsfrist der bereits gespeicherten Entscheidungen dem Register mitgeteilt wird.

Punktbewertung im Vergleich

Im VZR wurden Straftaten je nach Art und Schwere mit 5 - 7 Punkten und die Ordnungswidrigkeiten mit 1 - 4 Punkten bewertet. Im FAER hingegen werden die Delikte wie folgt bewertet:

- 1 Punkt
 - schwerer Verstoß:**
Ordnungswidrigkeit **ohne** Regelfahrverbot und mindestens 60 € Bußgeld (z. B. Handyverstoß)
- 2 Punkte
 - besonders schwerer Verstoß:**
Ordnungswidrigkeiten **mit** Regelfahrverbot und mindestens 60 € Bußgeld (z. B. Alkoholverstöße oder innerorts mindestens 31 km/h zu schnell)
 - Straftaten ohne Entziehung** der Fahrerlaubnis
- 3 Punkte
 - Straftaten mit Entziehung** der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisperre